

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann
Kärwaburschen – und Madli Tuchenbach e.V.

Er hat seinen Sitz in

90587 Tuchenbach

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege des fränkischen Brauchtums,
insbesondere der Kirchweihtraditionen und fränkischen Bräuchen bei der Tuchenbacher
Kärwa und anderen Festlichkeiten in Tuchenbach und anderen Orten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 51-68

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- a) aus aktiven männlichen und weiblichen Mitgliedern
- b) aus passiven männlichen und weiblichen Mitgliedern
- c) aus jugendlichen Mitgliedern
(Mitglieder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- d) aus Ehrenmitgliedern

2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich.

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden,
die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt.

Das Mindestalter beträgt 14 Jahren

(Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.)

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige
Ablehnungsgründe mitzuteilen.

3. Jedes neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die
Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten sowie den sicherheitsrelevanten
Anweisungen des Vorstandes Folge zu leisten. Jedes neue Mitglied erhält eine Satzung.

4. Mitglieder die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben,
können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten
Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen zu respektieren.
- Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht
davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die
Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat
bezahlt werden.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.
- Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 1 Monat vor
dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.
- Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§5). Bei
Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine
Einrichtungen.

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der
anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren
entgegen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.
6. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Revisoren für ebenfalls 2 Jahre.
Die Aufgaben der Revisoren sind, vor Rechnungsabschluss eine ordentliche
Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu
erstatten.
7. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden
Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

§8 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem
Schriftführer.
- Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche
Protokolle angefertigt.
- Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines
neuen Vorstandes im Amt.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden
und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleine Vertretungsberechtigt.

§9 Beiträge der Mitglieder

- Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag zu Beginn des Jahres, dessen Höhe von der
Hauptversammlung bestimmt wird.
- Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereins Zwecks (§2) zu
Verwenden. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet
werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine
sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§10 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
an die Gemeinde Tuchenbach. Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder
kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§11 Leitung und Verwaltung

1. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Vorstandssitzungen werden geleitet von 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das von Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
2. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt o. dgl., so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu Wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt. Diese Bestimmung findet für den 1. Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung. Fällt der 2. Vorsitzende weg, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Schatzmeister vertreten.

§12 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Der Vorstand lädt, spätestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens einmal im Jahr schriftlich zur Hauptversammlung ein.
2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
 - c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - d) Genehmigung des Haushaltvoranschlages.
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Verschiedenes
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§13 Die außerordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von drei Tagen einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

